



Botschaft

**Urnenabstimmung
vom 24. September 2023**

Vorlagen

- 1 Teilrevision Ortsplanung: Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), Einführung Antennenartikel mit Priorisierungsplan, Einführung grundeigentümerverbindliche Gewässerräume**
Genehmigung der Teilrevision Ortsplanung
- 2 Umfahrungsstrasse Ortszentrum**
Genehmigung Nachkredit und Kenntnisnahme Kreditabrechnung
- 3 Sanierung Niesenstrasse**
Genehmigung Nachkredit

Botschaft

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinde Thierachern für die Urnenabstimmung vom 24. September 2023.

Öffentliche Auflage

Folgende Unterlagen liegen zu den traktandierten Geschäften in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf, sind auf der Homepage der Gemeinde (www.thierachern.ch) aufgeschaltet oder können in Papierform bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (gemeindeverwaltung@thierachern.ch / 033 346 00 46):

- Teilrevision Ortsplanung

Vorlage 1

Teilrevision Ortsplanung: Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), Einführung Antennenartikel mit Priorisierungsplan, Einführung grundeigentümergebundene Gewässerräume

Das Wichtigste in Kürze

- Mit der Einführung von interkantonal harmonisierten Baubegriffen soll das Baubewilligungsverfahren vereinfacht und über die Kantonsgrenzen hinaus vereinheitlicht werden.
- Der neue Antennenartikel mit Priorisierungsplan soll den Bau von Mobilfunkantennen innerhalb der Gemeinde lenken.
- Die Umsetzung grundeigentümergebundener Gewässerräume wird von übergeordneter Gesetzgebung vorgeschrieben. Für die Gemeinde Thierachern resultieren daraus tendenziell geringere Gewässerabstände entlang von Glütschbach und Walebach als bis anhin.

Im Dezember 2019 fiel der Startschuss zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung, welche aus den folgenden 3 Hauptelementen besteht:

Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der im August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt. Ziel dabei ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Baumarkt vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse.

Bei der Anpassung des Baureglements geht es primär um die formelle Umsetzung der BMBV. Die Umsetzung erfolgt möglichst neutral, das heisst ohne wesentliche materiell-rechtliche Änderungen gegenüber heute. Mit anderen Worten, sind es vor allem Begriffe und Bezeichnungen, die im Baureglement ändern. Dazu 2 Beispiele:

Messweise Gebäudehöhe (Art. 29, Abs. 1 BauR)

Bisherige Vorschrift	Neue Vorschrift
Die Gebäudehöhe ist auf die in Art. 51 BauR genannten Masse beschränkt.	Die Fassadenhöhe traufseitig ist auf die in Art. 51 BauR genannten Masse beschränkt.
Es erfolgt eine begriffliche Anpassung der "Gebäudehöhe". Die Messweise bleibt unverändert, mit dem einzigen Unterschied, dass nicht in der Fassadenmitte, sondern am Ort der grössten Höhendifferenz gemessen wird, wie dies die BMBV verlangt.	

Definition: Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss (Art. 30 Abs. 3 BauR)

Bisherige Vorschrift	Neue Vorschrift
Der Dachausbau zählt als Vollgeschoss, wenn die Kniewandhöhe, in der Fassadenflucht von oberkant Dachgeschossfussboden bis oberkant Dachsparren gemessen, 1.5 m überschreitet.	Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Kniestockhöhe, in der Fassadenflucht von oberkant Dachgeschossboden im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit oberkant Dachkonstruktion gemessen, 1.6 m überschreitet.
Es erfolgt eine begriffliche Anpassung der "Kniewandhöhe". Die Messweise bleibt unverändert, mit dem einzigen Unterschied, dass nicht ab fertigem Fussboden, sondern ab rohem Boden gemessen wird. Daher das um 10 cm höhere Mass, um den Bodenaufbau zwischen rohem Boden und fertigem Boden auszugleichen.	

Den Gemeinden wird aktuell eine Frist bis zum 31. Dezember 2023 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls an die BMBV anzupassen. Eine Missachtung dieser Frist würde aufgrund der fehlenden begrifflichen Regelung der verschiedenen Masse dazu führen, dass für Neu- und wesentliche Umbauten faktisch keine Baubewilligungen mehr erteilt werden könnten.

Einführung Antennenartikel mit Priorisierungsplan

Der Gemeinderat wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 mit der Ausarbeitung einer Bestimmung bezüglich Antennenanlagen beauftragt. Mit der vorliegenden Teilrevision soll dieser Auftrag umgesetzt werden. Der Gemeinderat hat sich für den Erlass eines sogenannten Kaskadenmodells entschieden, mit dem Zweck, eine koordinierte und gesetzeskonforme Standortplanung für Antennen aller Art (GMS, UMTS, Richtfunk etc.) sicherzustellen. Hierfür soll das Gemeindebaureglement mit Art. 38a BauR ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung fallen unter den neuen Artikel optisch wahrnehmbare Antennen, welche ausserhalb von Gebäuden angebracht werden.

Der neue Artikel sieht vor, dass Antennenanlagen künftig in erster Linie mit bestehenden Standorten zu koordinieren sind. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften nicht möglich ist, so findet der neu erlassene Priorisierungsplan im Anhang des Baureglements Anwendung. Der Priorisierungsplan statuiert eine Prioritätenordnung, wonach an Standorten untergeordneter Priorität eine Antennenanlage nur erstellt werden kann, wenn ihre Erstellung an Standorten übergeordneter Priorität nicht möglich ist. Die Prioritätenordnung folgt grundsätzlich der Art der Nutzung. Antennenanlagen sollen grundsätzlich ausserhalb von Zonen, die ausschliesslich dem Wohnen dienen, errichtet werden.

Einführung grundeigentümergebundene Gewässerräume

Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Gewässerräume in ihrer baurechtlichen Grundordnung grundeigentümergebunden festzulegen. Diese Pflicht und die damit verbundenen Inhalte stützen sich auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG), die entsprechende Verordnung (GSchV), auf das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) sowie das kantonale Baugesetz (BauG).

Im Gewässerraum sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden.

Es ist die Aufgabe der Gemeinde, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig und grundeigentümergebunden umzusetzen. Hierzu wurden die für die Gemeinde bestehenden Naturgefahrenpläne mit den parzellenscharfen Gewässerräumen ergänzt. Die Berechnung der unterschiedlichen Gewässerraumbreiten erfolgte dabei unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und unter Anwendung der diesbezüglichen, kantonalen Arbeitshilfe.

Nutzungsplanverfahren

Die lange Bearbeitungszeit für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung begründet sich zum einen mit den aufwändigen Vorabklärungen unter Beizug fachlicher Unterstützung durch mehrere dafür qualifizierte Büros. Zum andern durch das mehrstufige, demokratische Nutzungsplanverfahren, bei dem u.a. die betroffene Bevölkerung mehrmals die Möglichkeit hat, sich zu den neuen Plänen und Vorschriften zu äussern, Einsprache zu erheben oder später auch Beschwerde zu führen.

Nachfolgend die wichtigsten Meilensteine, die bisher durchlaufen wurden:

- **Mitwirkung** vom 20. Mai 2021 bis 21. Juni 2021
Während dieser Zeitdauer waren alle Personen eingeladen, sich zu den Änderungen zu äussern.
- **Öffentliche Informationsveranstaltungen** vom 8./9. Juni 2021
Die beiden Veranstaltungen waren gut besucht und es wurden zahlreiche Fragen beantwortet.
- **Vorprüfung** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mit Vorprüfungsbericht vom 21. März 2022
Der Bericht attestiert der Gemeinde eine weitgehend genehmigungsfähige Planung, wobei noch Anpassungen vorgeschrieben / empfohlen wurden.
- **Öffentliche Auflage** vom 26. Januar 2023 bis 27. Februar 2023
Auf Basis des Vorprüfungsberichts wurden die Pläne und Vorschriften bereinigt und öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind 4 Einsprachen und 1 Rechtsverwahrung eingegangen.
- **Einspracheverhandlung** vom 14. März 2023
Mit den Einsprechenden wurden Verhandlungen geführt und die einzelnen Einsprachepunkte diskutiert.
- **Beschluss und Antrag des Gemeinderates vom 5. Juni 2023**
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung von Anfang Juni die Teilrevision der Ortsplanung beschlossen und für den Beschluss durch die Stimmberechtigten an der Urne freigegeben, unter Kenntnis, dass mit den 4 Einsprechenden keine Einigung erzielt werden konnte.

Einsprachen

Bei den erwähnten 4 Einsprachen ging es ausschliesslich um die Einführung des neuen Antennenartikels samt Priorisierungsplan. Dabei wurde die Einführung dieses neuen Instruments nicht grundsätzlich in Frage gestellt als vielmehr Anpassungen daran gefordert. Die einzelnen Forderungen gemäss Protokoll der Einspracheverhandlungen:

- Streichen aller Standorte auf erhaltenswerten oder geschützten Gebäude aus dem Priorisierungsplan Antennenanlagen.
- Streichen des "roten Punktes" (steht für projektierte Mobilfunkanlage) auf der Liegenschaft Fritz-Indermühleweg 8 aus dem Priorisierungsplan Antennenanlagen.
- Die 2 gestrichenen Standorte "Sagi" und "Werkhof" auf dem Waffenplatz seien wieder in 1. Priorität im Priorisierungsplan Antennenanlagen aufzunehmen.
- Der Standort "Landi" sei in 2. Priorität auf dem Priorisierungsplan zu führen, analog der Standorte Oberstufenschulhaus, altes Dorfschulhaus, Kirche und Primarschulhaus.

- Artikel 38a sei mit einem weiteren Absatz zu ergänzen, der die Gemeinde dazu berechtigt, im Baubewilligungsverfahren Abnahmemessungen zu verlangen.

Die Arbeitsgruppe Baureglement hat sich mit den Forderungen auseinandergesetzt und anlässlich der Einspracheverhandlungen die rechtliche Situation aus Sicht der Gemeinde und basierend auf dem Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinde und Raumordnung dargelegt. Dem Gemeinderat wurde durch die Arbeitsgruppe beantragt, keine Änderungen an der bisherigen Planung vorzunehmen. Diesem Antrag ist der Gemeinderat mit Beschluss vom 24. April 2023 gefolgt. Als Konsequenz daraus blieben die 4 Einsprachen vollumfänglich bestehen.

Weiteres Vorgehen

Sofern die Stimmberechtigten der Teilrevision der Ortsplanung an der Urne zustimmen, gehen die neuen Vorschriften und Pläne an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung. Das AGR wird sich im Rahmen seines Entscheids mit den unerledigten Einsprachen auseinandersetzen. Gegen den Entscheid des AGR kann anschliessend Beschwerde geführt werden.

Sämtliche Dokumente und Pläne zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sind auf der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten einsehbar oder können auf der Gemeinde-Website unter www.thierachern.ch/aktuell/abstimmungen-wahlen heruntergeladen werden.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung werden folgende Vorschriften und Pläne durch die Stimmberechtigten beschlossen:

- **Baureglement (BauR)** der Einwohnergemeinde Thierachern, vom Juli 2023
- **Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume**, 1:5'000, vom 5. Juni 2023
- **Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume, Teilbereich Dorf**, 1:2'000, vom 5. Juni 2023

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus dem überarbeiteten Baureglement (Umsetzung der BMBV), der Einführung eines Antennen-Artikels mit Priorisierungsplan sowie die grundeigentümergebundene Ausscheidung von Gewässerräumen.

Vorlage 2

Umfahrungsstrasse Ortszentrum

Genehmigung Nachkredit und Kenntnisnahme Kreditabrechnung

Das Wichtigste in Kürze

- Das Projekt schliesst mit Kosten von CHF 3'790'241.85 um CHF 15'241.85 höher ab als die bewilligten Kredite.
- Höhere Kosten für Vermessung, Notar und Grundbuch sind die Hauptgründe für die neuerliche Kreditüberschreitung.

Mit der Übernahme von Werkleitungen, die seit dem Übergang der Umfahrungsstrasse in das Eigentum der Gemeinde ausschliesslich oder überwiegend der gemeindeeigenen Strasse dienen, wurden die letzten ausstehenden Arbeiten in Zusammenhang mit dem Projekt Umfahrungsstrasse im Frühjahr 2023 abgeschlossen. Der am 10. Juni 2018 an der Urne geholt Nachkredit in der Höhe von CHF 510'000.00 hat nicht ganz gereicht, um alle Auslagen seither abzudecken.

Kreditabrechnung

Nachfolgend die Auflistung der erfolgten Kreditgenehmigungen und Beitragszahlungen zugunsten des Projekts:

	Datum Kreditgenehmigung bzw. Beitragszusage	bewilligter Kredit / Beitrag
Urnenabstimmung Verpflichtungskredit	13.12.2015	CHF 2'665'000.00
Beitrag Armasuisse	05.06.2015	CHF 600'000.00
Urnenabstimmung für Nachkredit	10.06.2018	CHF 510'000.00
Total bewilligte Kredite / Beiträge		CHF 3'775'000.00

Das Projekt schliesst nun mit folgenden Kosten ab:

	Beträge	
Bewilligte Kredite / Beiträge	CHF	3'775'000.00
Effektive Kosten (exkl. MwSt)	CHF	3'512'740.75
MwSt	CHF	277'501.10
Kostenabrechnung inkl. MwSt	CHF	3'790'241.85
Kreditüberschreitung inkl. MwSt	CHF	15'241.85
Kreditabweichung		0.4 %

Gründe für die Kreditüberschreitung

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 für den Nachkredit über CHF 510'000.00 wurden die ausstehenden Kosten per 6. April 2018 deklariert. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die damaligen Annahmen der Restkosten und den nun resultierenden, effektiven Aufwand:

	Beträge gemäss Botschaft zur GV vom 10. Juni 2018		effektiver Aufwand	
Bisherige Auslagen*	CHF	2'597'000.00	CHF	2'598'832.40
Offene Rechnungen aus Los 2, 1. Etappe*	CHF	113'000.00	CHF	122'322.60
Fertigstellung Los 1 (Deckbelag & Markierung)*	CHF	58'000.00	CHF	49'268.40
Fertigstellung Los 2, 1. Etappe (Deckbelag, Markierung & Signalisation)	CHF	87'000.00	CHF	82'217.80
Erstellungskosten Los 2, 2. Etappe (Pauschale der Firma Marti)	CHF	650'000.00	CHF	650'000.00
Übrige Kosten (Neuvermessung, Notar, Landerwerb, bodenkundliche Baubegleitung)	CHF	50'000.00	CHF	71'011.50
Verbleibendes Ingenieurhonorar bis Bauende	CHF	50'000.00	CHF	52'332.90
Restbetrag für Kostenanteil an Schöneggkurve (30 % der Kosten zulasten Gemeinde)	CHF	170'000.00	CHF	164'256.25
Total inkl. MwSt.	CHF	3'775'000.00	CHF	3'790'241.85

* Verschiebung von Rechnungsbeträgen innerhalb dieser Positionen bedingt durch die Abgrenzung nach Rechnungsdatum sowie Rundungsdifferenzen.

Die Aufstellung zeigt, dass die Position «Übrige Kosten (Neuvermessung, Notar, Landerwerb und bodenkundliche Baubegleitung)» für die Überschreitung verantwortlich ist. Innerhalb dieser Position sind die Vermessungs-, Grundbuch- sowie Notariatskosten deutlich höher ausgefallen als angenommen. Nachfolgend die Detailaufstellung dieser Position:

	effektive Kosten	
Neuvermessung	CHF	46'015.85
Notar / Grundbuch	CHF	15'012.95
Landerwerb	CHF	4'809.00
Bodenkundliche Baubegleitung	CHF	2'403.40
Ertragsausfall, Verschiedenes	CHF	2'770.30
Total inkl. MwSt.	CHF	71'011.50

Zuständigkeit Nachkredit

Der Nachkredit fällt in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Urnenabstimmung) und ist entsprechend durch dieses Organ zu beschliessen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung eines Nachkredites für das Projekt Umfahrungsstrasse Ortszentrum in der Höhe von CHF 15'241.85 und die Kenntnisnahme der Kreditabrechnung.

Vorlage 3

Sanierung Niesenstrasse

Genehmigung Nachkredit

Das Wichtigste in Kürze

- Ungünstiger Baugrund, ein deutlich höherer Aufwand beim Verlegen der Speicherkanalrohre sowie eine daraus resultierende längere Bauzeit sind die Hauptgründe für die höheren Kosten des Projekts.
- Die Mehrkosten belaufen sich auf CHF 320'000.00.

Die Niesenstrasse wurde zwischen Juni 2021 und März 2022 umfassend saniert. Nebst der eigentlichen Totalsanierung der Strasse waren auch der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestelle Niesenstrasse, der Einbau eines Speicherkanal für Regenabwasser in Zusammenhang mit dem Ausbau der Strassenentwässerung sowie die Erneuerung der Hydrantenleitung (Trinkwasser) Gegenstand des Projekts. In baulicher Hinsicht sind das Einbringen des Deckbelags sowie die definitiven Markierungsarbeiten noch offen. Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 einen Verpflichtungskredit von CHF 1'600'000.00 für dieses Projekt beschlossen. Dieser Kredit reicht jedoch nicht, um die Arbeiten abschliessen zu können. Die bisherigen Auslagen belaufen sich auf rund CHF 1'837'000.00 inkl. MwSt.

Kostenkontrolle

Die nachfolgende Tabelle bildet die bisher aufgelaufenen Kosten zum Projekt ab (Zwischenabrechnung, Stand 15. Juni 2023):

Arbeitsgattung	Kostenvoranschlag exkl. MwSt	Zwischenabrechnung exkl. MwSt
Baumeisterarbeiten	CHF 997'000.00	CHF 1'438'089.09
Rohrlegearbeiten (Hydrantenleitung)	CHF 245'000.00	CHF 90'926.90
3 neue Leuchtpunkte und Kabeleinzug	CHF 10'000.00	CHF 13'629.95
Ingenieur	CHF 67'000.00	CHF 122'895.85
Landkauf (Geometer, Notar und Grundbuch)	CHF 10'000.00	CHF 4'446.00
Ertragsausfall / Miete Installationsplätze	CHF 9'000.00	CHF 3'867.00
Rekonstruktion von Grenzsteinen	CHF 8'000.00	CHF 0.00
Diverses / Unvorhergesehenes	CHF 139'000.00	CHF 30'702.50
MwSt.	CHF 115'000.00	CHF 132'663.93
Total inkl. MwSt.	CHF 1'600'000.00	CHF 1'837'221.22

Kostenprognose

Die Endkosten werden sich auf CHF 1'920'000.00 inkl. MwSt belaufen:

Beschrieb	Endkostenprognose exkl. MwSt
Bisherige Auslagen (gerundet, exkl. MwSt)	CHF 1'705'000.00
Einbringen Deckbelag	CHF 80'000.00
Instandstellungen / Vermarchung	CHF 8'000.00
Markierungen	CHF 8'000.00
Diverses / Unvorhergesehenes	CHF 9'500.00
Rückvergütung Swisscom	CHF -31'500.00
MwSt.	CHF 141'000.00
Total inkl. MwSt.	CHF 1'920'000.00

Detailübersicht der Mehr- und Minderkosten

Unter Berücksichtigung der bisherigen Auslagen und der obigen Kostenprognose lassen sich die Mehr- und Minderkosten bis Projektabschluss wie folgt abbilden:

Beschrieb	gerundet, exkl. MwSt
Mehrkosten	
Kanalisation (NPK 237)	CHF + 414'000.00
Asphaltbeläge (inkl. prov. Beläge)	CHF + 102'000.00
Ingenieurhonorar	CHF + 56'000.00
Abbrüche	CHF + 40'000.00
Bauinstallation	CHF + 27'000.00
Werkleitungen (NPK 151)	CHF + 26'000.00
Erdbau	CHF + 17'000.00
Randabschlüsse	CHF + 8'000.00
Minderkosten	
Rohrlegearbeiten (Hydrantenleitung, inkl. Kostenanteil Privater)	CHF - 154'000.00
Unvorhergesehenes	CHF - 99'000.00
Fundationsschichten	CHF - 39'000.00
Regiearbeiten	CHF - 32'000.00
Rückvergütung Swisscom	CHF - 31'000.00
Rückvergütung BKW	CHF - 30'000.00
Materialprüfungen	CHF - 9'000.00
MwSt.	CHF + 24'000.00
Total inkl. MwSt.	CHF + 320'000.00

Gründe für die Kreditüberschreitung

Hauptauslöser für die Mehrkosten ist der erhebliche Mehraufwand beim Aushub und den Verlegearbeiten für den Speicherkanal. Das im Kanalbereich vorgefundene, sehr grobe und rollige Aushubmaterial verunmöglichte die geplante Teil-Grabenspriessung. Als Konsequenz musste auf ein massiveres Spriess-System gewechselt und zudem eine vollständige Grabenspriessung - hinunter bis zur Grabensohle - vorgenommen werden. Der dadurch breitere Graben hat zu mehr belastetem Ausbruchmaterial geführt, mit entsprechenden Mehrkosten bei Transport und Entsorgung.

Bei den Verlegearbeiten für die Speicherkanalrohre war ursprünglich geplant, dass die Grabenspriessung vor dem Verlegen der 6.00 m langen Einzelrohre jeweils abschnittsweise entfernt wird, damit die Rohre von oben platziert werden können. Dieses Vorgehen musste angepasst werden, indem die Grabenspriessung grösstenteils belassen werden musste und die Rohre nach dem Absetzen in einer Startgrube horizontal im Graben an ihren Bestimmungsort verschoben werden mussten.

Daraus resultierte eine zeitliche Verzögerung auf das ursprüngliche Bauprogramm von über 5 Wochen. Aus diesem Grund konnte vor dem Wintereinbruch 2020/2021 die Tragschicht in der 2. Bauetappe nicht mehr eingebaut werden. Wo dies notwendig war, wurden Werkleitungsgräben zugeschüttet und mit einem provisorischen Belag versehen. Diese mussten später wieder freigelegt werden. Die längere Bauzeit führte auch zu längerem Vorhalten (Bereitstellen) der Baustelleninstallation und der Maschinen. Schliesslich mussten aufgrund des verzögerten Bauablaufs vermehrt Stahlplatten und Abschränkungen für provisorische Zu- und Durchgänge verlegt werden.

Im südlichen Drittel der Niesenstrasse kam beim Bau der Werkleitungen beidseits des Grabens unter dem minimalen Kieskoffer eine rund 50 bis 60 cm starke lehmige Schicht zum Vorschein. Dieses Material musste ausgebaggert und durch geeignetes, frostsicheres Material ersetzt werden.

Dank wesentlich geringerer Kosten für die Rohrlegearbeiten der Hydrantenleitung sowie bei den Regiearbeiten und den Foundationsschichten, konnte eine höhere Überschreitung verhindert werden.

Die auf die Teuerung zurückzuführenden Mehrkosten belaufen sich auf CHF 19'000.00.

Zuständigkeit für Nachkredit

Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz Nachkredite bis zu einer Höhe von 10 % des ursprünglich gesprochenen Kredits beschliessen. Im vorliegenden Fall ist der Nachkredit höher und daher durch das Organ zu genehmigen, das den ursprünglichen Kredit gesprochen hat.

Weiteres Vorgehen

Die Fertigstellungsarbeiten an der Niesenstrasse sind in den Herbstferien geplant. Hierfür wird die Strasse abschnittsweise für maximal 2 Tage gesperrt werden müssen. Die betroffene Bevölkerung wird mittels Publikation im Thuner Amtsanzeiger, der Gemeinde-Website sowie auf Plakaten über den genauen Bauablauf informiert.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung eines Nachkredites von CHF 320'000.00 für die Fertigstellungsarbeiten zum Projekt Sanierung Niesenstrasse.

3634 Thierachern, 20. Juli 2023

**Einwohnergemeinde Thierachern
Der Gemeinderat**

Gemeindeverwaltung Thierachern
Dorfstrasse 1
3634 Thierachern

Telefon 033 346 00 46
gemeindeverwaltung@thierachern.ch

